



Let's rock the barbecue

Bereits zum fünften Mal reiht sich ein weiteres hochkarätiges Konzert in den Jahresreigen Programmkalender der Holzhackerstube am Fastenberg.

Dieses Mal stehen eindeutig Hits zum Mitsingen am Programm. Let's rock! Die Gruppe Freebird präsentiert Cover-Songs in mitreißender, purer und ehrlicher Art. Ein frisches und rockiges Unplugged-Programm, das geschickt die Hits der 70er - 90er Jahre, sowie beliebte Austro-Pop Klassiker miteinander verbindet. Die perfekte Synergie bietet an diesem Abend wieder Peter Pichler's Kochkunst. Passend zum Thema wird an diesem Abend am Griller gebrutzelt. Barbecue steht auf der Speisekarte mit Steaks, Rips, Fisch, Salat & Co.■

Eckpunkte:

Termin: Freitag, 24. August 2012

Start: ab 17.00 Uhr

Eintritt frei, um Reservierung wird gebeten

Reservierung: Peter & Sylvia Pichler

www.holzhacker.net, Telefon: 0043(0)3687/23463

1.000.000ster Seitenauftruf

im EnnstalWiki

Vor etwas mehr als einem Jahr - am 20. Mai 2011 - ging das EnnstalWiki (www.ennstalwiki.at) online. Seither hat sich das Online-Lexikon mit Informationen über das steirische Ennstal prächtig entwickelt.

Mittlerweile sind 3.940 Artikel und mehr als 3.100 Bilder verfügbar. Am 7. Juli 2012 um 10.05 Uhr wurde der millionsste Seitenauftruf registriert. Das EnnstalWiki ist nach diesen Kriterien bereits das zweitgrößte Regionalwiki Österreichs

(hinter dem „Schwesterprojekt“ Salzburgwiki) und belegt in einer Rangliste deutschsprachiger Stadt- und Regionalwikis derzeit den 15. Platz.

Die drei EnnstalWiki-Gründer Martin Huber, Norbert Linder und Helmut Strasser von der

JAHRESREIGEN SOMMER12
LIVE IN CONCERT:

freebird

in der Holzhackerstube



FREITAG, 24. AUGUST 2012, AB 17.00 UHR, EINTRITT FREI

UM RESERVIERUNG WIRD GEBETEN

Holzhackerstube Peter und Sylvia Pichler
Harreiterweg 59 · 8971 Fastenberg ob Schladming
Tel +43(0)3687/23463 · www.holzhacker.net



vl.: Helmut Strasser,
Martin Huber und
Norbert Linder freuen
sich über den Erfolg
von EnnstalWIKI

Initiative B.E.R.G. freuen sich:
„Durch die ständig wachsen-

de inhaltliche Vielfalt steigen
auch die Zugriffszahlen.“■

Umständen nach nur von kurzer Dauer sein wird, weil das Beschäftigungsverhältnis zeitlich befristet ist und nach den Umständen des konkreten Einzelfalles von einer Rückkehr an den Hauptwohnsitz bzw. ständigen Wohnort auszugehen ist.

Im vorliegenden Fall hat der Beschwerdeführer im Verfahren auf eine Reihe von konkreten Umständen verwiesen, welche für die Glaubhaftmachung der beabsichtigten

Rückkehr an den ständigen Wohnort sprechen. Die Verlegung des Wohnsitzes an den neuen Tätigkeitsort ist einem alleinstehenden Steuerpflichtigen unzumutbar, wenn der Verbleib am Tätigkeitsort, bezogen auf die Umstände des Einzelfalls, nur von kurzer Dauer ist, das Beschäftigungsverhältnis befristet ist und von einer Rückkehr an den ursprünglichen Hauptwohnsitz auszugehen ist. Auch eine spätere Aufgabe der Wohnung am Hauptwohnsitz ist daher für

sich allein betrachtet nicht geeignet, von vorneherein Umstände aus dem Bereich der privaten Lebensführung auszuschließen, welche auf eine Rückkehr an den ursprünglichen Hauptwohnsitz schließen lassen.

Zusammenfassend kann man also sagen, dass die Unzumutbarkeit der Verlegung des ständigen Wohnortes an den Ort der Beschäftigung verschiedene Umstände haben kann und sich aus den Umständen der privaten Lebensführung

ergeben kann. Auch im Falle einer Aufgabe des bisherigen „Familienwohnsitzes“ sind darüber hinaus vorgebrachte Umstände aus dem privaten Bereich bei der Prüfung der Zumutbarkeit der Wohnsitzverlegung zu berücksichtigen. Im Allgemeinen lässt die Finanzverwaltung bei allein stehenden Steuerpflichtigen eine vorübergehende doppelte Haushaltserführung von längstens sechs Monaten zu (vgl R 341 ff LStR).■